

Römisches Privatrecht

Einführung

Bearbeitet von
Jens Peter Meincke

2. Auflage. 2017. Buch. 162 S. Softcover
ISBN 978 3 8487 4235 6

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen >](#)
[Rechtsgeschichte](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Meincke

Römisches Privatrecht

Einführung

2. Auflage



Nomos

NomosEINFÜHRUNG

Prof. Dr. Jens Peter Meincke,
Universität zu Köln

Römisches Privatrecht

Einführung

2. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4235-6 (Print)

ISBN 978-3-8452-8494-1 (ePDF)

2. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Das Universitätsstudium soll auf die spätere Berufstätigkeit vorbereiten. Es soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die es erlauben, nach Abschluss der Studienzeit im Berufsleben erfolgreich zu sein. Solche Aussagen sind richtig und wichtig. Doch sie sind nicht alles. Kein Lebensabschnitt kann nur als Vorbereitung für einen anderen verstanden werden. Jeder Lebensabschnitt hat seine eigene Bedeutung. Das gilt auch für das Universitätsstudium. Es soll Vorbereitung für das spätere Berufsleben bringen, aber es soll auch einen eigenen, für sich selbst gewichtigen Lebensabschnitt bilden.

Alles das gilt in vergleichbarer Weise für die Studieninhalte. Das Jurastudium wird durch ein Examen abgeschlossen, aber im Studium kommt nicht nur das zur Sprache, was man für das Examen braucht, sondern es bietet auch das, was man für das Examen nicht braucht, was aber gerade jetzt zu lernen dennoch sinnvoll ist und Freude macht. Wer wird schon Maler? Und doch hat Kunstunterricht in der Schule für jeden Schüler einen wichtigen Platz. Wer braucht im Berufsleben das Latein? Und doch werden im Rückblick Viele sagen, es war richtig, dass ich in der Schule Latein gelernt habe. So kann es dem Jurastudenten auch mit dem Römischen Recht gehen. Er braucht es nicht zum Examen, er braucht es nicht, um im Beruf Erfolg zu haben, und doch wird er vielleicht später dankbar sein, dass er im Studium einmal etwas davon gehört hat.

Das Corpus Iuris Civilis, in dem die römisch-rechtlichen Texte gesammelt sind, wird zu den einflussreichsten Texten der Weltliteratur gezählt. Die Juristen können stolz darauf sein, dass ein so bedeutsames Buch zu ihrem Fachgebiet gehört. Liegt es da nicht nahe, im Jurastudium für einen Augenblick innezuhalten und sich Ausschnitte aus diesem Text in Umrissen vor Augen zu führen?

Die Jurastudenten der Antike konnten ihr Studium auf das Privatrecht konzentrieren. Strafrecht gehörte nicht zu dem Kanon dessen, was ihnen von den Professoren vorgetragen wurde. Und doch findet sich in einem für Erstsemester gedachten Teil des Corpus Iuris ein kurzes Kapitel, das das Strafrecht anspricht, damit, wie es dort heißt, die Studenten dieses Gebiet zu Beginn des Studiums einmal mit der Fingerspitze berühren können. Dieser Grundriss soll seinen Lesern ermöglichen, das umfangreiche Gebiet des Römischen Privatrechts zumindest einmal mit der Fingerspitze zu berühren. Es wäre schön, wenn es gelingen könnte, dafür Interesse zu wecken.

Der Text geht auf das Manuskript einer Vorlesung zurück, die im WS 2010 / 2011 in Köln vor Erstsemestern gehalten worden ist. Für den Kurs standen damals zwölf Doppelstunden zur Verfügung. Jeder Doppelstunde war einer der zwölf Abschnitte gewidmet. Die vielen Hinweise auf die Institutionen in diesem Buch sollen das Gesagte belegen und können bei Interesse hier und da nachgeschlagen werden. Der

Vorwort

Text sollte aber auch ohne Rückgriff auf die zitierten Quellen aus sich heraus verständlich sein. Für die Wiedergabe lateinischer Texte in Deutsch ist mir die Übersetzung von Knütel / Kupisch / Lohsse / Rüfner (4. Aufl. 2013) hilfreich gewesen. Was den sachlichen Inhalt angeht, so habe ich „von dem Vorrecht eines Institutionenlehrbuchs, keine Literatur zu zitieren, ...Gebrauch gemacht“ (R. Sohm, Institutionen, 1883, Vorrede).

JPM

Die zweite Auflage gibt mir die willkommene Gelegenheit, einzelne Unebenheiten der ersten Auflage zu korrigieren, hier und da weitere Fundstellen hinzuzufügen, am Schluss einen der dort genannten Kritikpunkte auszuwechseln und insgesamt die Lesbarkeit des Textes, soweit möglich, zu erhöhen. Dabei war ich darauf bedacht, den Umfang des Buches nicht auszuweiten. Für Anregungen aus dem Leserkreis bin ich jederzeit dankbar.

JPM

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Einführung | 11 |
| Römisches Recht | 11 |
| Charakteristische Merkmale des RR | 12 |
| Zur Überlieferung des Römischen Rechts | 18 |
| Römisches Recht als Grundlagenfach | 20 |
| Einige Daten zur Rechtsentwicklung | 22 |
| Die Institutionen Iustinians | 25 |
| Die Institutionen als Teil des Corpus Iuris Civilis (C.I.C.) | 25 |
| Charakter und Zielsetzung der Institutionen | 27 |
| Die Institutionen im Rechtsunterricht | 29 |
| Kurze Stichworte zur Entstehungszeit | 29 |
| Der Kaiser Iustinian | 30 |
| Das Einführungsgesetz im Überblick | 31 |
| Aufbau und Zitierweise der Institutionen | 32 |
| Rechtschaffenheit – Recht – Strafrecht | 35 |
| Iustitia und Jurisprudenz | 35 |
| Das Programm der Institutionen | 37 |
| Privatrecht und öffentliches Recht | 38 |
| Bestandteile und Rechtsquellen des Privatrechts | 40 |
| Strafrecht | 43 |
| Personenrecht | 47 |
| Grundsatzfragen | 47 |
| Abhängigkeit durch Unfreiheit | 49 |
| Abhängigkeit im Familienverband | 51 |
| Abhängigkeit durch Vormundschaft | 55 |
| Exkurs: Zur Stellung der Frau in den Institutionen | 57 |
| Sachenrecht | 61 |
| Das Recht der ‚res‘ | 61 |
| Sache und Sachenrecht | 62 |
| Mögliche Eigentümer | 63 |
| Einzelne Menschen als Eigentümer | 64 |
| Originärer Eigentumserwerb | 65 |
| Abgeleiteter Eigentumserwerb | 67 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Unbeschränkte und beschränkte Sachenrechte | 71 |
| Das Eigentum als unbeschränktes Sachenrecht | 71 |
| Nutzungs- und Verwertungsrechte als beschränkte Sachenrechte | 73 |
| Ersitzung | 75 |
| Veräußerungsbefugnis und Erwerbsmodalitäten | 76 |
| Exkurs: Das Recht der Schenkung | 77 |
| Erbrecht | 81 |
| Allgemeines | 81 |
| Grundsätze der zivilrechtlichen Erbfolge | 82 |
| Testamentarische Erbfolge | 83 |
| Vermächtnisrecht | 87 |
| Intestaterbfolge und Nachlassbesitz | 91 |
| Vertragsschuldrecht | 97 |
| Grundsatzfragen | 97 |
| Realverträge | 101 |
| Verbalverträge | 103 |
| Litteralverträge | 106 |
| Konsensualkontrakte und Quasiverträge | 109 |
| Konsensualverträge und ihre Merkmale | 109 |
| Quasiverträge | 116 |
| Forderungserwerb durch andere Personen | 118 |
| Erlöschen der Schuldverhältnisse | 118 |
| Deliktsrecht und Quasidelikte | 121 |
| Grundsatzfragen | 121 |
| Furtum | 123 |
| Rapina | 124 |
| Damnum | 125 |
| Iniuria | 127 |
| Quasidelikte | 128 |
| Von den Aktionen | 131 |
| Die actio als Anspruch, Klagebefugnis und Klage | 131 |
| Die Zweiteilung des Formularverfahrens | 133 |
| Aktionen in rem und in personam | 135 |
| Sonstige Klagearten | 137 |
| Einreden und Repliken | 138 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Ergänzungen | 141 |
| Was fehlt? | 141 |
| Ein Blick auf die Digesten Iustinians | 142 |
| Der Kodex der Konstitutionen | 146 |
| Die Novellen Iustinians | 151 |
| Kritik | 155 |
| Resümee | 157 |
| Literatur | 158 |
| Stichwortverzeichnis | 159 |